



Rundschreiben

Nr. 013/2021 vom 11.01.2021



Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Informationspaket vom 11. Januar 2020

1. Corona-Kontaktbeschränkungen: Landesregierungen nimmt Nachsteuerungen bei Kindern bis einschließlich drei Jahren vor.
2. Dezemberhilfe kann beantragt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Informationen von heute:

1. Corona-Kontaktbeschränkungen: Landesregierungen nimmt Nachsteuerungen bei Kindern bis einschließlich drei Jahren vor

Wie Sie den Medienberichten entnehmen können, hat die Landesregierung bei der Auslegung der §§ 2 und 6 Nachsteuerungen bei Kindern bis einschließlich drei Jahren vorgenommen. Beigefügt übersenden wir Ihnen Grafiken der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung, die die zur Zeit geltenden Regelungen in Bezug auf öffentliche und private Zusammenkünfte veranschaulichen.

Hier nochmal der Hinweis auf die Website der Landesregierung, wo Sie unter folgendem Link Antworten auf häufig gestellte Fragen finden:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html

2. Dezemberhilfe kann beantragt werden

Die Dezemberhilfe kann ab sofort online beantragt werden. Die Bundesregierung stellt damit für den bis zum 10.01.2021 verlängerten Novemberlockdown weitere außerordentliche Wirtschaftshilfen Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, zur Verfügung. Die Erleichterungen für öffentliche Unternehmen wurden beibehalten. Parallel zu der Dezemberhilfe wurde auch das Überbrückungsgeld III verkündet. Mit dem Überbrückungsgeld III sollen lediglich Fixkosten, die während des Lockdowns weiterhin anfallen, kompensiert werden. Öffentliche Unternehmen sind hiervon ausgeschlossen. In Bezug auf eventuelle Januarhilfen aufgrund der erneuten Verlängerung des Lockdowns bis zum 31.01.2021 gibt es bislang keine offizielle Mitteilung. Weiter hat das BMF die FAQ im Zuge der Veröffentlichung der Dezemberhilfe überarbeitet. Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben dürfen grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro

Unternehmen gewährt werden. Nach dem Beihilferecht gelten prinzipiell zwei oder mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen als ein Unternehmen, wenn diese miteinander wirtschaftlich verbunden sind, z.B. durch Kontrollbeteiligungen. Allerdings wurden die FAQs dahingehend aktualisiert, dass bei einem kommunalen Unternehmen der maßgebliche Verbund in der Regel auf Ebene der Kommune endet. Nach unserer Lesart dürfte dies zur Folge haben, dass rechtlich selbstständige Unternehmen, die ausschließlich dadurch miteinander verbunden sind, dass dieselbe Gemeinde/Stadt an ihnen beteiligt ist, weiterhin als zwei Unternehmen gelten. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Unternehmen keine gegenseitigen Beteiligungen halten. Dies bedeutet, dass der Höchstbetrag von jedem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vollumfänglich ausgeschöpft werden kann.

Weitere Informationen

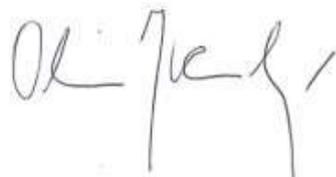
FAQs zu den November-/Dezemberhilfen des BMWi und BMF: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

Service-Hotline +49 30-52685087

Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Infos der NBank: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/November-und-Dezemberhilfe/index.jsp>

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

Anlage

Alle Rundschreiben können Sie ab sofort **in unserem neuen „Netzwerk NSGB intern“** abrufen (Verzeichnis „Dokumente“ – Rundschreiben).

Sie haben noch keinen Zugriff auf das **„Netzwerk NSGB intern“**? Sie sind Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamter oder allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter?

➔ Dann können Sie den **Zugriff hier beantragen**: https://nsgb.tixt.com/users/sign_up